

Fall 1:

Im Betrieb des U sind regelmäßig 80 Arbeitnehmer beschäftigt. Auf einem Betriebsausflug, an dem die Belegschaft vollständig versammelt ist, herrscht eine ausgelassene Stimmung. Beim Abendessen ergreift U belustigt das Wort. Dabei schlägt er vor: "Leute, wir brauchen doch einen Betriebsrat. Ich schlage den A vor, er ist am längsten im Betrieb und kennt meine Tricks ganz genau!" Der Vorschlag findet allgemeine Begeisterung, weil A in der Belegschaft sehr beliebt und geachtet ist. Durch Handaufheben wird er einstimmig gewählt.

Am nächsten Tag nimmt A sein Amt auf. Nachdem zunächst alles reibungslos verläuft, bekommt A nach einigen Monaten Streit mit U. Daraufhin kommt U der Einfall, dass es bei der Wahl des A wohl nicht mit rechten Dingen zugegangen sei. U schaltet das zuständige Arbeitsgericht ein, um die Unwirksamkeit der Wahl feststellen zu lassen.

a) Ist der Antrag begründet (materielle Rechtslage)?

Bearbeitungshinweis: Die Bestimmungen der Wahlordnung (WO) sind außer Acht zu lassen.

b) In der Zwischenzeit möchte U den Arbeitnehmer H kündigen. Muss er den A gemäß § 102 I 1 BetrVG anhören?

Lösung:

Hinweis:

Es handelt sich um eine Lösungsskizze, die nur die wesentlichen Aspekte der Lösung in strukturierter Weise enthält, nicht um eine ausformulierte Lösung. Dies wird im BK geschult.

Beantwortung der Frage 1a:

Begründetheit des Antrags: wenn die Betriebsratswahl unwirksam ist.

Nichtigkeit der Betriebsratswahl

- ↪ Feststellung der Nichtigkeit gesetzlich zwar nicht vorgesehen (§ 19 BetrVG betrifft nur Wahlanfechtung), in extremen Ausnahmefällen aber möglich.
- ↪ Verstoß gegen allgemeine Grundsätze jeder ordnungsgemäßen Wahl in so hohem Maße, dass nicht einmal Anschein einer dem Gesetz entsprechenden Wahl vorliegt, also offensichtlicher und besonders grober Verstoß. Rückwirkende Kraft. In eigenständigem Beschlussverfahren aber auch als Vorfrage in jedem anderen Verfahren zu klären.

I. Antragsberechtigung des Arbeitgebers?

§ 19 II BetrVG regelt das nur für Anfechtung. Nichtigkeit kann von jedermann geltend gemacht werden.

II. Fristeinhaltung?

Zweiwochenfrist des § 19 II BetrVG gilt auch nur für Anfechtung. Nichtigkeit kann auch außerhalb der Frist geltend gemacht werden.

III. Verstoß gegen allgemeine Grundsätze jeder ordnungsgemäßen Wahl?

1. Anzahl der Betriebsratsmitglieder bei 80 AN: 5, § 9 S. 1 BetrVG
2. Kein Wahlvorstand, § 17 BetrVG
3. Kein tauglicher Wahlvorschlag, §§ 14 III BetrVG, weil U dazu nicht berechtigt war
4. Missachtung der Form des Wahlvorschlags, §§ 14 IV, V BetrVG
5. Die Wahl war mündlich und nicht geheim, § 14 I BetrVG

IV. Offensichtliche und grobe Verstöße?

- ↳ Muss vom Standpunkt eines Beobachters entschieden werden, dem der Wahlvorgang selbst bekannt geworden ist, weil er mit den Betriebsinterna vertraut ist.
- ↳ Hier unzweifelhaft ja

V. Ergebnis:

- ↳ Nichtigkeit der Betriebsratswahl, Begründetheit des Antrags (+)

Beantwortung der Frage 1b:

Bei Nichtigkeit der Betriebsratswahl existiert überhaupt kein Betriebsrat, sodass der Betrieb in einem solchen Fall rechtlich betriebsratslos ist. Eine Anhörungspflicht nach § 102 I 1 BetrVG besteht nicht (anders bei Anfechtung: bis zur rechtskräftigen Entscheidung verbleibt es bei der Pflicht zur Anhörung des Betriebsrats, weil Wirkung ex nunc).